

CLUB LUXEMBOURGEOIS POUR AGILITY

affilié à la Centrale du Chien de Chasse (C.C.C.) membre de la Fédération Cynologique Luxembourgeoise (F.C.L.) F.C.I.



Richterordnung

Einleitung:

Das Amt des Richters (national und international) ist ein Ehrenamt, das eine hohe Verantwortung erfordert.

Erste Voraussetzung für den Richter ist, seine erwiesene charakterliche Zuverlässigkeit, Unbescholtenheit, Korrektheit und Objektivität, auch wenn er nicht amtiert. Er muss sich immer neutral verhalten.

Er muss einen sportlichen, fairen Wettkampf, gemäss den Regeln des Landes und den Regeln der FCI gewährleisten.

Die in Luxemburg genannten Richter, richten nach denen im "Leitfaden der FCI für Agility-Richter" festgelegten Vorgaben.

Rechte der Richter: (national und international)

- 1. Der Richter hat das Recht, Vereine die sich nicht an das interne Arbeitsreglement halten, darauf aufmerksam zu machen.
- 2. Der Richter hat das Recht, Geräte die nicht den F.C.I-Regeln entsprechen oder Gefahrenstellen aufweisen, aus dem Parcours zu entfernen.
- 3. Der Richter hat das Recht, Parcourshelfer und Turnierschreiber auswechseln zu lassen.
- 4. Der amtierende Richter hat das Recht, einen Teilnehmer vom Wettbewerb auszuschließen:
 - wenn dieser sich auf dem Turniergelände brutal zu seinem Hund verhält
 - wenn der Hund ein Stachelhalsband trägt
 - wenn der Teilnehmer den Richter in der Öffentlichkeit in direkter Art und Weise beleidigt (die gleichen Rechte gelten für den nicht amtierenden Richter)
 - wenn der Hund offensichtlich gesundheitliche Probleme oder ein abnormales Sprungverhalten aufweist.
- 5. Die Entscheidung des Richters ist immer maßgebend.
- 6. Der Richter hat das Recht die Widerristhöhe der Hunde zu messen um diese in das Arbeitsbuch einzutragen.

Pflichten der Richter: (national und international)

- 1. Der Richter kann sich mit dem genannten Prüfungsleiter vor einem Turnier in Verbindung setzen, zwecks reibungslosem Ablauf des Turniers.
- 2. Der Richter soll wenigstens eine Stunde vor Turnierbeginn anwesend sein.
- 3. Der Richter muss korrekt gekleidet sein (keine Vereinsuniform).
- 4. Der Richter muss sich in jeder Beziehung vor, während und nach einem Turnier korrekt verhalten.
- 5. Der Richter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Turnieren schriftlich dem C.L.A. zu melden.
- 6. Der Richter muss seinen vom Sekretariat der F.C.L. ausgestellten Richterpass bei sich tragen.
- 7. Der Richter muss wenigstens einmal im Jahr einen nationalen Wettbewerb richten. Ausnahmen von dieser Regelung müssen beim Vorstand des CLA angefragt werden.

Strafmass:

Streichung von der Richterliste durch diesbezüglichen Vorschlag an die F.C.L.:

- 1. Von der Richterliste muss gestrichen werden, wer die Mitgliedschaft beim C.L.A. aufgibt oder verliert.
- 2. Von der Richterliste muss gestrichen werden, wer das selbst schriftlich beim C.L.A. beantragt.
- 3. Von der Richterliste kann gestrichen werden, wer ohne schriftlichen Antrag keinen nationalen Wettbewerb im Sportsjahr richtet.
- 4. Ferner kann ein Richter von der Richterliste auf Vorschlag des C.L.A. gestrichen werden, Bedingung ist jedoch die Zustimmung der F.C.L. Die Zustimmung einer eventuellen Streichung darf nur erfolgen nach Anhörung des betroffenen Richters.
- 5. Wer die Standesehre verletzt.
- 6. Wer als Luxemburger internationaler/nationaler Richter ohne schriftliche Genehmigung des Sekretariats der F.C.L. im Ausland richtet, muss mit Sanktionen rechnen und wird im Wiederholungsfall von der Richterliste gestrichen.

Richterbestimmung:

Die Richtereinteilung für die Turniere wird vom CLA ausgearbeitet und bestimmt.

Ausnahme: Jeder Verein hat das Recht einen ausländischen Richter zu bestimmen, insofern er dies für seinen Wettbewerb beantragt. Der Verein ist dann zuständig für die korrekte Anfrage und Entlohnung des Richters.

Internationaler Richter:

Ein nationaler Richter kann als internationaler Richter ernannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 3 Jahre lang als nationaler Richter gerichtet hat.
- mindestens 12 Turniere in Luxemburg gerichtet hat.

Der nationale Richter muss einen schriftlichen Antrag beim C.L.A einreichen um als internationaler Richter genannt zu werden. Nach Rücksprache des CLA Vorstandes mit den amtierenden Luxemburger Agility Richtern und anschließender Annahme des Antrages, stellt der Vorstand des CLA eine Anfrage an die F.C.L. den Richter als internationalen Agility Richter zu ernennen.

Internationale Leistungsrichter:

- a) Ein internationaler Richter kann im Ausland bei Bedarf unter folgenden Kriterien einen Richterkollegen ersetzen: im Krankheitsfall, bei Verletzung oder bei nicht Eintreffen des vorgesehenen Richters am Tag des Wettbewerbs, muss aber den betreffenden Verein anweisen, nachträglich eine diesbezügliche Erklärung zwecks kurzfristigen Einsetzens beim Sekretariat der F.C.L. einzureichen. Der Richter muss ebenfalls danach sofort den CLA in Kenntnis setzen.
- b) Internationale Luxemburger Agility Richter kommen auf die Liste der internationalen FCI Richter.
- c) Die internationalen Luxemburger Richter sind verpflichtet den CLA bezüglich ihrer Richtereinsätze im Ausland zu informieren.

Soweit sie in ihrer Eigenschaft als FCI-Richter handeln, dürfen FCI-Richter bei den nach den FCI Reglementen durchgeführten Veranstaltungen richten und Qualifikationen, Platzierungen, Titel oder Auszeichnungen verleihen d.h.

- bei allen Veranstaltungen, die von einem der FCI angehörenden Nationalen Hundeverband (FCI-NHV) oder einem ihnen angeschlossenen Verein organisiert werden. In diesem Falle muss der eingeladene Richter zuvor die Zustimmung des FCI-NHV des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, haben.
- bei allen Veranstaltungen, die von einem Kooperationspartner der FCI oder einem ihnen angeschlossenen Verein organisiert werden. In diesem Falle muss der eingeladene Richter zuvor auch die Genehmigung des FCI-NHV des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, erhalten.

Andererseits dürfen FCI-Richter, soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als FCI-Richter handeln, bei nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen tätig sein:

bei Veranstaltungen, die von Institutionen - oder den ihnen angeschlossenen Vereinen organisiert werden, welche Institutionen ohne Verbindung zur FCI angeschlossen sind und nach
dem Reglement dieser Institutionen oder den ihnen angeschlossenen Vereinen durchgeführt
werden. Jedoch ist es den Richtern nicht gestattet, bei diesen Veranstaltungen Qualifikationen,
Platzierungen, Titel oder Auszeichnungen zu verleihen, die den Anschein einer Anerkennung
durch die FCI erwecken (z. B. verschaffen die Ergebnisse und Auszeichnungen, die die Hunde bei
solchen Veranstaltungen erhalten haben, keinen Anspruch auf eine künftige mit der FCI
zusammenhängende Registrierung von Nachkommen dieser Hunde). Zudem müssen die Richter
bei einer derartigen Veranstaltung ausreichend deutlich machen, dass sie nicht in ihrer
Eigenschaft als FCI-Richter handeln.

Entschädigung des Richters:

NATIONAL:

Dem Richter steht eine Entschädigung in Höhe des jeweils von dem CLA festgesetzten Betrages (z.B. Status 01/01/20 = 60.- €), das Mittagessen und Getränke zu.

Dieses ist vom Organisator des jeweiligen Turniers zu tragen. Diese Entschädigung ist pro Tag gerechnet und dabei werden die Zahl der Teilnehmer und die Dauer der Prüfungszeit nicht in Betracht gezogen. Die Entschädigung wird jährlich vom Vorstand des C.L.A. überprüft und eventuell neu bestimmt. Dem Richteranwärter stehen jeweils das Mittagessen und die Getränke zu.

INTERNATIONAL:

Hier gilt die Regelung des jeweiligen Landes.

RICHTERANWÄRTER:

Anwartschaft für Richter:

Um Richteranwärter zu werden, muss der Kandidat folgende Bedingungen erfüllten. Er muss:

- 1. sich schriftlich beim CLA melden
- volljährig sein
- 3. charakterlich geeignet sein und über ein gutes Allgemeinwissen über Agility und Hunde verfügen
- 4. mindestens (s)einen Hund 1 Jahr in Klasse Agility Grad 3 geführt haben
- 5. Mitglied eines an den CLA angegliederten Agility-Vereins sein
- 6. Der Kandidat muss seinen offiziellen Wohnsitz in Luxemburg haben.

Nach Erfüllung obiger Bedingungen, muss der Anwärter vor der theoretischen Prüfung wenigstens:

- zweimal den Parcours eines internationalen Richter ordnungsgemäß aufgebaut haben,
- zweimal am Richten eines internationalen Richters im Parcours teilgenommen haben.

Theoretische Prüfung:

Der Kandidat muss vor einer Examenskommission einen schriftlichen Test mit Erfolg bestanden haben. Der Aufnahmetest zwecks Zulassung als Richteranwärter ist in Punkto Fragen und Einteilung des Tests der Examenskommission überlassen.

Die Examenskommission besteht aus: F.C.L. - Internationale Richter - Präsident und Sekretär des C.L.A.

Der Aufnahmetest beinhaltet:

CLA-Statuten - Internes Arbeitsreglement - Richterordnung - Leitfaden der FCI für Agility-Richter - F.C.I.-Reglement - allgemeine Fragen zu Hunden.

(85 % der Fragen müssen richtig beantwortet sein)

Gleichzeitig muss ein mündlicher Test bestanden werden, der Fragen über den Agility-Sport und das Agilitywesen enthält.

Praxis:

Der Kandidat muss nach bestandener theoretischer-Prüfung mindestens 6 x richten. Um den Praxisteil zu bestehen, muss der Agility-Richteranwärter folgende Praxiserfahrungen als bestanden nachweisen können:

- 2 x Jumping-Läufe eines Turnierlaufes in allen Leistungsklassen (Grad 1, 2 und 3) unter Aufsicht eines luxemburgischen internationalen Agility-Leistungsrichters; min. 50 Hunde müssen ieweils bewertet werden.
- 2 x Agility-Läufe eines Turnierlaufes in allen Leistungsklassen (Grad 1, 2 und 3) unter Aufsicht eines luxemburgischen internationalen Agility-Leistungsrichters; min. 50 Hunde müssen jeweils bewertet werden.
- 1 x Agility- oder Jumping-Lauf in einer der drei Leistungsklassen (Grad 1, 2 oder 3) unter Aufsicht eines ausländischen Agility-Leistungsrichters (im In- oder Ausland).

Diese 6 Turnierläufe sind durch den Agility-Richteranwärter alleine zu bewerten, wobei Erstgenannter unter Aufsicht des luxemburgischen oder ausländischen internationalen Agility-Leistungsrichter steht. Beide befinden sich zusammen auf dem Turnierfeld. Bei Unstimmigkeiten zählt das Urteil des internationalen Agility-Leistungsrichters.

Zwecks Benotung des Anwärters, muss der amtierende internationale Richter oder ein von ihm benannter internationaler Richter, ein Bewertungsformular über den Kandidaten ausfüllen, und dasselbe dem C.L.A.-Vorstand zukommen lassen. Richteranwärter sind nicht zulässig bei der Landesmeisterschaft, bei der Coupe de Luxembourg und Qualiturnieren für WM & EO & MAC. Hat der Anwärter den praktischen Teil bestanden, so wird er der FCL als nationaler Richter vorgeschlagen.